

Reglement über die Verwaltung und Betriebsführung der Heimgärten Aarau und Brugg (Heimgartenreglement)

vom 09. Juni 2010

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, gestützt auf § 128 der Kirchenordnung¹, beschliesst:

I. Rechtsform, Zweck

§ 1

Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau führt unter der Bezeichnung „Heimgärten“ Wohn- und Arbeitsplätze für Frauen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen. In dieser Form bestehen unter einheitlicher Leitung der „Heimgarten Aarau“ mit Sitz in Aarau und der „Heimgarten Brugg“ mit Sitz in Brugg.

Name und Sitz

§ 2

Die beiden Heimgärten sind eine unselbständige kirchliche Anstalt. Verwaltung und Betriebsführung werden im Rahmen dieses Reglements und der dazugehörigen Betriebsverordnung² durchgeführt.

Stellung zur Landeskirche

II. Aufsicht

§ 3

¹ Die Synode ist zuständig für

1. den Erlass des Heimgartenreglementes,
2. die Genehmigung der Jahresrechnung,
3. An- und Verkauf von Liegenschaften.

Synode und Kirchenrat

² Der Kirchenrat ist zuständig für

1. den Erlass der Betriebsverordnung,

¹ SRLA 151.100. [Die Bestimmung aus der Kirchenordnung wird nach Beschluss der revidierten KO automatisch korrigiert, vgl. jetzt § 92 KO-E.]

² SRLA xxx.yyy. [Nr. wird nach Vergabe eingesetzt.]

2. den Erlass der Anstellungsverordnung für die Heimgärten
3. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Betriebskommission,
4. die Wahl der Mitglieder der Betriebskommission,
5. die Wahl der oder des Vorsitzenden der Geschäftsleitung
6. die Wahl der Revisionsstelle,
7. die Genehmigung des Budgets.

III. Organisation

§ 4

Organe

¹ Die Organe der Heimgärten sind:

1. die Betriebskommission,
2. die Geschäftsleitung,
3. die Heimleitungen der Heimgärten,
4. die Revisionsstelle.

² Die Aufgaben des oder der Vorsitzenden der Geschäftsleitung werden von einer leitenden Mitarbeiterin oder einem leitenden Mitarbeiter der landeskirchlichen Dienste wahrgenommen.

§ 5

Betriebs-
kommission

¹ Die Betriebskommission besteht aus 7–9 Mitgliedern. Je drei Mitglieder stellen die Vertretung der Standortregion sicher. Die Mehrheit der Mitglieder darf nicht der Synode angehören.

² Der Kirchenrat wählt als Präsidentin oder Präsidenten ein Mitglied des Kirchenrates in die Betriebskommission. Die Amtsdauer der Betriebskommission beträgt 4 Jahre und deckt sich mit jener der Synode. Wiederwahl ist möglich.

³ Die Wahl der Betriebskommission erfolgt jeweils nach der Gesamterneuerung des Kirchenrates. Ersatzwahlen sind für den Rest der Amtsperiode vorzunehmen.

⁴ Die Betriebskommission konstituiert sich selbständig. Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen der Betriebskommission mit beratender Stimme teil.

§ 6

Aufgaben
der Betriebs-
kommission

Die Betriebskommission ist unter Beachtung der Betriebsverordnung zuständig für die strategische Führung der Heimgärten, insbesondere:

1. die Aufsicht über die Heimgärten,
2. die Genehmigung des Leitbildes,
3. die Genehmigung des Leistungs- und Strukturkonzepts,

4. die Aufsicht über die mit der Geschäfts- und Heimleitung betrauten Personen,
5. die Wahl der Heimleitungen.

§ 7

Die Geschäftsleitung besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung und den Heimleitungen.

Geschäftsleitung

§ 8

¹ Die Geschäftsleitung handelt im Sinne des Leitbildes und ist insbesondere zuständig für:

Aufgaben der Geschäftsleitung

1. die Umsetzung des Leistungs- und Strukturkonzepts,
2. die Umsetzung der Beschlüsse, Vorgaben, Weisungen und Anordnungen der Betriebskommission und der kantonalen Behörden,
3. die Koordination der Heimleitungen,
4. die Einhaltung der Anstellungsverordnung für die Heimgärten,
5. die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen,
6. die Pflege der Beziehungen zu Behörden, insbesondere den kantonalen Aufsichtsbehörden.

² Die Zuständigkeiten des oder der Vorsitzenden der Geschäftsleitung und der Heimleitungen werden im einzelnen in der Betriebsverordnung geregelt.

§ 9

Die Mitglieder der Betriebskommission beziehen eine Entschädigung gemäss dem Reglement über Entschädigungen und Spesen³.

Entschädigung

§ 10

Die Revisionsstelle ist zuständig für die Prüfung der Jahresrechnung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

Aufgaben der Revisionsstelle

³ SRLA 232.700.

IV. Jahresrechnung und Gewinnverwendung

§ 11

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist nach den Grundsätzen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts zu erstellen.

V. Verschiedenes

§ 12

Anstellung
und Pensi-
onskasse

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimgärten werden nach der Anstellungsverordnung für die Heimgärten angestellt.

² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimgärten werden gemäss Pensionskassenreglement der Landeskirche⁴ versichert. Die Heimgärten leisten an die Kasse die statutarischen Arbeitgeberbeiträge.

§ 13

Rekurs-
instanz

¹ Für Streitigkeiten zwischen der Geschäftsleitung und der Betriebskommission ist der Kirchenrat Rekursinstanz.

² Für Streitigkeiten zwischen der Betriebskommission und dem Kirchenrat ist das Rekursgericht zuständig.

VI. Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten,
Aufhebung
geltenden
Rechts

¹ Dieses Reglement hebt das Heimgartenreglement in der Fassung vom 19. November 1997 auf und tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

² Diesem Reglement widersprechende Beschlüsse sind per 01. Januar 2011 aufgehoben.

⁴ SRLA 571.100.